Stand: 14.05.2019



# Satzung

# der

# NaturFreunde Ortsgruppe Kornwestheim

# Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.

#### Präambel

Die NaturFreunde sind eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die den Idealen des demokratischen Sozialismus, der Humanität und Solidarität verpflichtet ist. Sie verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, die wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbindet.

Die NaturFreunde wollen mithelfen, eine Gesellschaft zu schaffen, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Die NaturFreunde treten dafür ein, daß alle Menschen dieser Erde in Frieden und sozialer Gerechtigkeit leben und sich entwickeln können.

Die Naturfreunde orientieren ihre Arbeit an diesen Zielsetzungen und wollen dazu beitragen, daß die Menschen sich ihrer Einbindung in ihre soziale und natürliche Umwelt bewußt werden.

**Artikel 1 Name und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Ortsgruppe Kornwestheim, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus; Sport und Kultur (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Kornwestheim).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Kornwestheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen**. (Amtsgericht Stuttgart VR 200272)**

3. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V., Sitz Stuttgart (nachfolgend als „Landesverband“ bezeichnet). Er gehört weiter als Mitglied dem für seinen regionalen Bereich gebildeten Bezirk an.

4. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschafts­ordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

**Artikel 2 Zweck**

Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:

1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
2. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des

Umweltschutzes

1. Die Förderung des Sports.
2. Die Förderung der Bildung und Erziehung
3. Die Förderung von Kunst und Kultur
4. Die Förderung der Natur- und Heimatkunde sowie Heimatpflege
5. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
6. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten

Der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

**Artikel 3 Tätigkeiten**

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die Zielsetzungen des Vereins im Sinne der Präambel, des Artikels 1, Ziffer 4 und des Artikels 2 zur Voraussetzung.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen z.B. Ausflüge, Wanderungen, kulturelle Besichtigungen, Info-Veranstaltungen.
2. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports.
3. Die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes wie z.B. Radfahren, Wandern, Bergwandern.
4. Die Förderung der der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verteilung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung.
5. Die Förderung von Kunst und Kultur durch die Beteiligung an Fachveranstaltungen der Fachgruppen z.B. Foto, Film, Ausstellungen.
6. Die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch z.B. bei Seminaren und Fachgruppentreffen.
7. Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Organisation von Vorträgen z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes.
8. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationalen Jugendbegegnungen.
9. Ständige Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder bezüglich der Vereins-tätigkeiten durch Fachvorträge der Ortsgruppen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes und der NaturFreunde International unter anderem auch durch Teilnahme an kulturellen und politischen Veranstaltungen.

**Artikel 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

 Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 16,

 Ziffer 2 dieser Satzung aufgeteilt an den Landesverband NaturFreunde Württemberg,

 Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. und an die

 gemeinnützigen Kornwestheimer Vereine zur unmittelbaren und ausschließlichen

 Förderung der Jugendarbeit.

**Artikel 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt und einhält. Die Zugehörigkeit zu rassischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gemeinschaften wird dabei nicht berücksichtigt.

2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.

3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresschluss erfolgen. Er muss vor dem 01.12. schriftlich angezeigt werden.

**Artikel 6 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, Wanderungen, Freizeiten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.

2. Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres haben das Recht sich auf Ortsgruppenebene in Kinder- und Jugendgruppen, Jugendclubs, Gruppen „junge Familie“, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammenzuschließen.

**Artikel 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zuordnung von Mitgliedern einer Ortsgruppe zu Beitragskategorien richtet sich nach den Beitragskategorien der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands.

**Artikel 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zuwiderhandeln, diese Satzung oder Beschlüsse der Hauptversammlung verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nach Anhörung des Mitglieds mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit. Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen. Es kann gegen den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung verlangen. In dieser Hauptversammlung hat es bei der Beratung über den Ausschluss Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

**Artikel 9 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

1. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert, wenn es den fälligen Beitrag bezahlt hat.

2. Jeder Schadensfall ist innerhalb von drei Tagen der Bundesgeschäftsstelle der NaturFreunde Deutschlands zu melden.

**Artikel 10 Organe des Vereins**

# Organe des Vereins sind

a) die Hauptversammlung;

b) der Vereinsausschuss;

c) der Vorstand;

d) die Kontrolle.

**Artikel 11 Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie soll jeweils in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres abgehalten werden.

2. Eine außerordentliche Hautversammlung muss einberufen werden aufgrund eines

 Beschlusses des Vereinsausschusses, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder

 auf Antrag der Kontrolle. Sie muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

3. Jede Hauptversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Über Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

 5. Die Versammlungsleitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

6. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte von Vorstand, Kassierer/in, Ausschuss und Kontrolle entgegen. Sie beschließt über:

1. Entlastung des Vorstandes sowie des/der Kassierer/s/in und Ausschusses;
2. Anträge;
3. die Höhe der Beiträge;
4. Austritt aus dem Landesverband;
5. Satzungsänderungen;
6. Auflösung des Vereins;
7. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, den Vereinsausschuss, die Kontrolle sowie die Delegierten zu Bezirks- und Landeskonferenzen.

**Artikel 12 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

a) dem Vorstand (Artikel 13),

b) dem/der Schriftführer/in,

1. dem/der Wanderführer/in,
2. weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Hauptversammlung bestimmt wird,

2. Alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Vereinsausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; anderweitige Regelungen in dieser Satzung bleiben unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.

3. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung

 einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind

 zulässig.

4. Die Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses obliegt dem/der Vorsitzenden, bei einer Verhinderung einem/r Stellvertreter/in. Sind nach Artikel 13 Abschnitt 1 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder bestellt, so werden die Sitzungen von einem dieser Vorstandsmitglieder geleitet. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

**Artikel 13 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören zwei gleichberechtigte Vorsitzende, und der/die Kassier/in an. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann bestimmt werden, dass weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand des Vereins hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur internen Erledigung übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

**Artikel 14 Kontrolle**

Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wählt die Hauptversammlung die Kontrolle. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Kontrolle hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Über solche Sitzungen ist sie jeweils rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen, Belege und Unterlagen einzusehen. Die Kontrolle berichtet in der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.

**Artikel 15 Satzungsänderungen**

Die Hauptversammlung kann alle Bestimmungen dieser Satzung (Präambel) durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.

**Artikel 16 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Landesverband**

1. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer

 eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei

 Drittel der Anwesenden beschlossen werden. Der Landesverband ist davon zu

 unterrichten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

 fällt das Vermögen gemäß Beschluss der Hauptversammlung aufgeteilt an den Landes-

 verband NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus,

 Sport und Kultur e.V. und an die gemeinnützigen Kornwestheimer Vereine zur unmittel-

 baren und ausschließlichen Förderung der Jugendarbeit.

**Artikel 17 Datenschutzbestimmungen**

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

 Folgende Daten werden –ausschließlich- gespeichert und verarbeitet:

* Name, Vorname, Anschrift
* Geburtsdatum und –ort
* Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindungen, Email Adressen) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern.
* Funktion im Verein
* Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
* Ehrungen

2. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung

des Betroffenen erhoben.

3. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen

(IBAN, BIC) gespeichert.

4. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete

Technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff

Dritter geschützt.

1. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die

Unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an

den Bezirks-, Landes- und Bundesverband der NaturFreunde Deutschlands e.V.

weitergeleitet.

1. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben

dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände

weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein

stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut

ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt, und nach

Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch

die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied

bekanntgegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder

archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis

zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungs-

fristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

1. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über

seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der

personenbezogenen Daten des Vereins.

**Artikel 18 Schlussbestimmungen**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Diese Fassung der Satzung wurde von der Hauptversammlung am 01.02.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Diese Satzung ist beim Landesverband in ihrer jeweils gültigen Fassung zu hinterlegen.